

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bentonittagebau „Viecht-Ost“ in der Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching,
Landkreis Landshut**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Viecht-Ost“ soll auf einer Fläche von 7,05 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau liegt östlich der Ortschaft Viecht und umfasst forstwirtschaftliche Flächen, sowie im geringen Umfang landwirtschaftliche Flächen. Für den Betrieb des Tagebaus müssen 8,6 ha Wald gerodet werden. Mehr als die Hälfte der Waldfläche ist als naturferner Nadelforst und Nadelmischwald ausgeprägt.

- Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Eine Teilfläche des Tagebaus liegt in der Zone 3 des Trinkwasserschutzgebietes „Hofham Br. I-III“. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der land-/ forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Der gerodete Wald wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen. Auf Grund der weiterhin erhaltenen Deckschichten sowie der Sperrschicht (Mergel) sind hier keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 11.05.2020

Bergamt Südbayern

Michael Reinhart

Techn. Amtsrat